

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Österreichische
Notariatskammer

Wien, am 23.5.2018
GZ:188/18

BMVRDJ-Z16.800/0001-I 6/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung
geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG);**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 25. April 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GmbH-Gesetz und die Notariatsordnung geändert werden (Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz – ENG) übermittelt und ersucht, dazu bis 23. Mai 2018 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Unterstützung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz bei der Realisierung der vollen digitalen Gründung einer GmbH mit dem Notar. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein weiterer Schritt im Rahmen dieses wichtigen Projekts, welches die Gründung einer GmbH durch Nutzung moderner Kommunikationstechnologien enorm vereinfacht und gleichzeitig das hohe Sicherheitsniveau, welches durch die notarielle Tätigkeit in diesem Bereich gewährleistet ist, beizubehalten.



Die Österreichische Notariatskammer verfolgt das Projekt der volldigitalen GmbH-Gründung für Gesellschaften mit mehreren Gründern seit nunmehr rund 18 Monaten. Es konnte in der abgelaufenen Testphase nachgewiesen werden, dass die volldigitale GmbH-Gründung der österreichischen Notare den Bestrebungen zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts – auf österreichischer wie auch auf europäischer Ebene – ebenso entspricht wie den Erwartungen der Gründerinnen und Gründer nach einer Vereinfachung der Gründung unter Aufrechterhaltung der hohen Prozesssicherheit des gesamten Gründungsvorganges. Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass die „digitale GmbH-Gründung mit dem Notar“ von allem Anfang die Aufrechterhaltung der hohen Rechtssicherheit, die den Wirtschaftsstandort Österreich auszeichnet, im Zentrum hatte.

Eine Unternehmensgründung ist beratungsintensiv – nicht nur betreffend den Business-Case, sondern auch in den rechtlichen Themen. Die Erfahrung der mehr als 500 Notarinnen und Notare in ganz Österreich, die in Form einer Erhebung durch das Economica-Institut vorliegt, zeigt deutlich, dass die erste und wesentlichste Frage die nach der Rechtsform des neuen Unternehmens ist. Die Beratung betreffend die geeignete Rechtsform steht dem entsprechend am Anfang des Beratungsprozesses, bei dem auf Vorteile, Nachteile, Risiken und Aufwand beim Betrieb eingegangen wird. Die Hitliste der Themen wird angeführt von der Übertragung von Geschäftsanteilen – also einem Gestaltungsthema der Zukunft des neuen Unternehmens, dicht gefolgt von der Frage nach dem Namen des Unternehmens. Die Geschäftsführung, der Unternehmensgegenstand, die Generalversammlung die Kapitalaufbringung, das Kündigungsverfahren und die Verteilung des Gewinnes sind weitere regelmäßige Beratungsthemen. Vor diesem Hintergrund hat die Österreichische Notariatskammer die Möglichkeit der digitalen GmbH-Gründung entwickelt: Die Beratung der Gründerinnen und Gründer muss im Mittelpunkt stehen und leicht wie auch möglichst rasch verfügbar sein, denn jedes Unternehmen hat seine ganz spezifischen individuellen Anforderungen.

Die bei der digitalen GmbH-Gründung vorgesehene Videokonferenz ermöglicht nicht nur die Beratung der Gründerinnen und Gründer wie auch die digitale Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages im hochsicheren Datenraum, sie ermöglicht auch die rasche und unkomplizierte Beiziehung von gegebenenfalls zusätzlich erforderlichen Experten wie Steuerberater, Unternehmensberater, Rechtsanwälte oder eines Dolmetschers.

Die Schwierigkeit der Verfügbarkeit aller Gründer an einem Ort wurde vom Gesetzgeber als ein Verzögerungsgrund bei der Unternehmensgründung identifiziert. Dem kann die Österreichische Notariatskammer nur zustimmen, denn die Erfahrung der mehr als 500 österreichischen Notarinnen und Notare zeigt, dass die Absenz eines, mehrerer oder aller Gründer durch Urlaube, berufliche Absenzen oder Krankheiten häufige Gründe für Terminverschiebungen sind, die die Gründung verlängern. Diese Problemstellung tritt besonders dort häufiger auf, wo Bürger aus anderen Staaten Mitgründer sind. Die digitale GmbH-Gründung, die von der Österreichischen Notariatskammer konzipiert und mittlerweile auch erfolgreich getestet wurde, ermöglicht selbstverständlich auch die Gründung einer österreichischen GmbH mit Bürgern anderer Staaten und bietet damit eine Möglichkeit der Vereinfachung und Abkürzung des Gründungsablaufes.

Die Österreichische Notariatskammer ist sicher, dass die digitale GmbH-Gründung zur Beschleunigung der Gründungsprozesse beitragen wird. Ein erster Meilenstein dazu ist die Möglichkeit der Einzahlung des Gründungskapitals auf ein Treuhandkonto der Notartreuhandbank AG, was seit Anfang des Jahres rechtlich möglich ist. Die ebenfalls in Begutachtung befindliche Neuregelung der elektronisch unterstützten Identifikation im Rahmen der volldigitalen GmbH-Gründung wird die Rechtsdienstleistung im Sinne der Gründerinnen und Gründer noch effizienter und moderner machen. Die Komplettierung dieser ersten Komponenten erfolgt nun durch den hier vorliegenden Gesetzesentwurf.

Dieser vorliegende Gesetzesentwurf der Österreichischen Bundesregierung versteht sich auch im Einklang mit den Bestrebungen der Europäischen Union zur Digitalisierung des Unternehmensrechts. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vom 25.4.2018 sieht ausdrücklich vor, dass die notarielle Mitwirkung von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden kann, sofern die Unternehmensgründer das Verfahren vollständig online abschließen können. Die österreichische Lösung wird nicht nur dem Erfordernis „fully online“ gerecht, sondern war Vorzeigeprojekt, um die Kommission in Brüssel zu überzeugen.

Die Österreichische Notariatskammer bekennt sich zur weiteren Unterstützung der Bestrebungen der österreichischen Bundesregierung, Unternehmensgründungen unter Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit zu beschleunigen und zu modernisieren. In diesem Sinne dürfen wir Ihnen die vollinhaltliche Unterstützung des vorliegenden Gesetzesvorschlages zusichern.

Die Österreichische Notariatskammer hält weiters auch fest, dass auch aus ihrer Sicht eine Modifikation der gesetzlichen Regelungen zur Unterschriftsbeglaubigung, wie im Entwurf zu den Erläuterungen beschrieben, geboten ist.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang, noch folgende Ergänzung der Erläuterungen zu § 79 Abs. 6 NO anzuregen: „§ 36 (Zweifelsvermerk bei Bedenken des Notars) ist analog anzuwenden, wenn der Notar eine Unterschrift auf einer fremdsprachigen Urkunde beglaubigt und sich dabei nicht zur Gänze sicher ist, ob er wegen der Fremdsprachigkeit der Urkunde den Inhalt tatsächlich zur Gänze erfasst.“ Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer ist eine derartige Klarstellung notwendig, weil angesichts der in § 79 Abs. 6 NO neu geplanten Regelungen Aussagen zur Vorgangsweise bei fremdsprachigen Urkunden getroffen werden müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)